

Vierte Verordnung zur Änderung der Auslandsreisekostenverordnung

Vom 27. März 2021

Auf Grund des § 14 Absatz 3 des Bundesreisekostengesetzes, der durch Artikel 68 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat:

Artikel 1 Änderung der Auslandsreisekostenverordnung

Die Auslandsreisekostenverordnung vom 21. Mai 1991 (BGBl. I S. 1140), die zuletzt durch Artikel 36 des Gesetzes vom 29. März 2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 werden bei Reisen innerhalb der Europäischen Union, zwischen der Europäischen Union und der Schweiz, Liechtenstein, Norwegen und dem Vereinigten Königreich sowie innerhalb und zwischen den genannten Staaten Fahrtkosten für das Benutzen der ersten Klasse erst ab einer Fahrzeit von 2 Stunden erstattet.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Kosten für das Benutzen der niedrigsten Beförderungsklasse werden erstattet bei

1. Flugreisen innerhalb Europas (Anlage) oder

2. Flugreisen mit einer reinen Flugzeit von weniger als 4 Stunden.

Ab einer reinen Flugzeit von 4 Stunden können die Kosten einer höheren Beförderungsklasse erstattet werden, sofern es sich nicht um Flugreisen nach Satz 1 Nummer 1 handelt. Für besondere dienstliche und persönliche Ausnahmefälle kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Behörde eine von Satz 1 abweichende Regelung treffen.“

2. § 5 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Auslandsdienstreisen mit mehr als 5 Tagen Aufenthalt am ausländischen Geschäftsort in einer Klimazone mit einem vom mitteleuropäischen erheblich abweichenden Klima werden die Kosten für das Beschaffen klimagerechter Bekleidung bis zur Höhe von 12,6 Prozent des Endgrundgehaltes der Besoldungsgruppe A 13 nach Anlage IV des Bundesbesoldungsgesetzes erstattet.“

3. Die §§ 7 und 8 werden aufgehoben.

4. Die Anlage aus dem Anhang zu dieser Verordnung wird angefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. März 2021

Der Bundesminister
des Innern, für Bau und Heimat
Horst Seehofer

Anhang zu Artikel 1 Nummer 4**Anlage**
(zu § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1)**Liste der Staaten Europas**

Zu Europa im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 gehören die folgenden Staaten:

Albanien	Montenegro
Andorra	Niederlande ²
Belgien	Nordmazedonien
Bosnien und Herzegowina	Norwegen
Bulgarien	Österreich
Dänemark ¹	Polen
Deutschland	Portugal ⁵
Estland	Rumänien
Finnland	Russische Föderation ⁶
Frankreich ²	San Marino
Griechenland	Schweden
Irland	Schweiz
Island	Serbien
Italien ³	Slowakei
Kasachstan ⁴	Slowenien
Kosovo	Spanien ⁷
Kroatien	Tschechien
Lettland	Türkei ⁴
Liechtenstein	Ukraine
Litauen	Ungarn
Luxemburg	Vatikanstadt
Malta	Vereinigtes Königreich ²
Republik Moldau	Weißrussland
Monaco	

¹ Ohne Grönland.

² Ohne Überseegebiete.

³ Ohne Pelagische Inseln.

⁴ Staatsgebiet auf dem europäischen Kontinent.

⁵ Ohne Azoren und Madeira.

⁶ Staatsgebiet westlich der traditionellen Grenze, die entlang des Urals, an der Grenze zu Kasachstan über das Kaspische Meer und von dort entlang der Staatsgrenzen zu Aserbaidschan und Georgien sowie des Nordkaukasus zum Schwarzen Meer verläuft.

⁷ Einschließlich Balearen, ohne Kanaren.